

Gemeinde Drochtersen
12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24
„Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“

Teil A: Begründung
Teil B: Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung
Umweltbericht mit Eingriffsregelung



Stand: Entwurf 24.09.2022

Gemeinde Drochtersen
Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen
Tel.: 04143 / 919-0, Fax -155

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel 040-380-375-670
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Planung	3
1.1	Rechtsgrundlagen der Planung	3
1.2	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
2	Geltungsbereich, Lage und Bestandsituation	4
3	Planerische Rahmenbedingungen.....	5
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	5
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bebauungsplan	7
3.4	Fachplanerische Grundlagen	8
3.4.1	Landschaftsrahmenplan	8
3.4.2	Artenschutz	8
3.4.3	Natur- und Landschaft.....	8
3.4.4	Kultur- und Sachgüter	8
3.4.5	Altlasten- und Ablagerungen und Bodenverunreinigungen.....	9
3.4.6	Kampfmittel	9
3.4.7	Schifffahrt.....	9
3.4.8	Deichschutz	9
3.4.9	Immissionsschutz.....	9
4	Planinhalt	10
4.1	Art der baulichen Nutzung	10
4.2	Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung.....	10
5	Auswirkungen der Planung.....	10

Teil B: Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung, Umweltbericht und Eingriffsregelung (separat)

Anlage:

- Geltungsbereich (M 1:1.000; A3)

1 Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191).

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ beschlossen.

Die Gemeinde plant am Elbuferstrand, unweit der Fähranlegestelle Krautsand, ein Angebot bestehend aus mehreren wetterfesten Spielgeräten sowie einer teilweisen Überdachung (Sonnenschutz) bereitzustellen und damit neben den bereits vorhandenen touristischen Angeboten, einen zusätzlichen Anziehungspunkt für die Besucher zu schaffen.

Ziel und Zweck dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten sowie einer teilweisen Überdachung innerhalb des bestehenden Sondergebietes „Strand“. Darüber hinaus soll, innerhalb des bestehenden Sondergebietes, der Standort des DLRG-Containers planungsrechtlich abgesichert werden.

Derzeit sind innerhalb des Sondergebietes (1. Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24) zweckgebundene bauliche Anlagen wie sanitäre Einrichtungen und Verkaufswagen zulässig, jedoch dürfen diese nur innerhalb der gesondert bezeichneten Flächen errichtet werden.

Sowohl die Aufstellung von Spielgeräten als auch der Standort des DLRG- Containers widersprechen derzeit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Seitens der Baugenehmigungsbehörde wurden für den Bereich des Plangebietes entsprechende Genehmigungen ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht in Aussicht gestellt. Damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, muss der Bebauungsplan Nr. 24 geändert werden. Hierzu sollen innerhalb des Sondergebietes „Strand“ Bereiche festgesetzt werden, in denen die Aufstellung (nur in der Zeit vom 15.04. bis 30.09) von Spielgeräten sowie die Sicherung und ggf. erforderliche Erweiterung des DLRG-Containers ermöglicht wird (nur in der Zeit vom 15.04. bis 30.09).

Ein sparsamer Umgang mit den vorhandenen Flächenressourcen und die Vermeidung von erheblichen Konflikten mit anderen baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind weitere maßgebliche Ziele der Planung. Zur Sicherung dieser Entwicklungsziele ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

2 Geltungsbereich, Lage und Bestandsituation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Krautsand, Flur 18, mit dem Flurstück 7/8 (teilweise) eine Fläche von insgesamt ca. 450 m². Das Plangebiet befindet sich direkt am Elbstrand im Ortsteil Krautsand der Gemeinde Drochtersen südlich der Fähranlegestelle Krautsand. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan und der Satzung (Anlage) zu entnehmen.

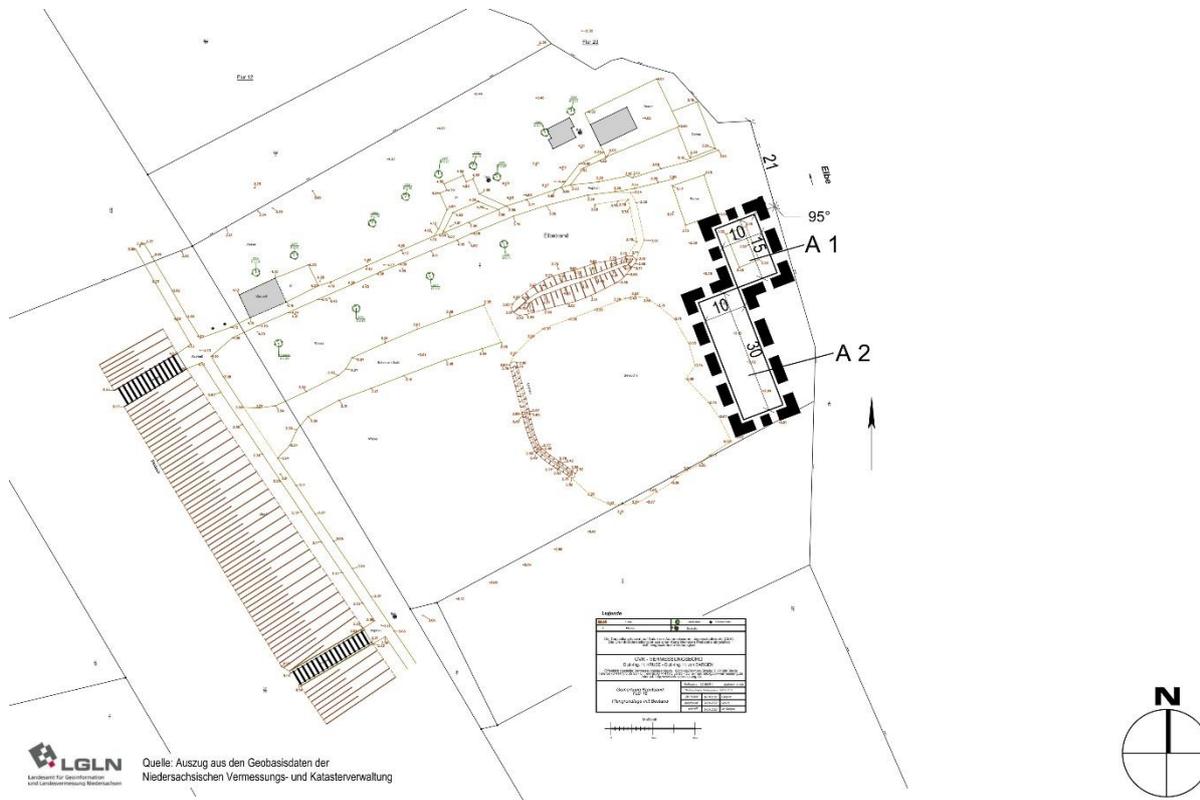


Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans (o. M.); Quelle: © LGLN, eigene Darstellung

Nutzungen und Bebauung

Der Änderungsbereich befindet sich auf dem Elbdeich vorgelagerten Sandstrand. Innerhalb dessen befindet sich der DLRG-Container mit einer ca. 45 m² großen Aufstellfläche. Der südliche Bereich wird als freie Sandfläche genutzt. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine moderne, architektonisch ansprechende kleine Außen- und Innengastronomie - Strandbar „StrandZeit“ sowie der Fähranleger. Westlich davon befinden sich eine weiträumige Wiesenfläche, die in Sommermonaten als Parkplatz und Veranstaltungsfläche genutzt werden. Zwischen dem Strand und der Wiesenfläche ist ein ausgeprägter Strandbewuchs (Gehölzstreifen) vorhanden.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung (rot) des Plangebietes (o. M.); Quelle: © LGLN, eigene Darstellung

Natur und Landschaft

Die Gemeinde Drochtersen weist durch ihre landschaftlich reizvolle Umgebung eine erhöhte Eignung für naturnahe Naherholung und Fremdenverkehr auf. Die FFH-Gebiete ‚Unterelbe‘ und das Vogelschutzgebiet ‚Unterelbe‘ sowie das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ (LÜ 345) sind hier ebenso zu nennen, wie der alte Hafen, der Elbstrand und die vielen Fahrrad-, Wander- und Reitwege durch die Landschaft.

Höherwertige Strukturen, wie Bäume und Gehölze, sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Der Bereich wird als Sandstrand genutzt. Der Wert für das Landschaftsbild ist als hoch einzustufen.

Verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet liegt östlich der Elbstraße. Die an der Elbstraße (Höhe Hausnummer 1) gelegene Strandzufahrt führt auf dem Deichverteidigungsweg über den Elbdeich zu den PKW-Parkplätzen. Der Strand und der Anleger sind fußläufig erreichbar. Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Haltepunkt „Elbstraße“ in ca. 300 Meter Entfernung.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LRÖP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 (RRÖP) des Landkreises

Stade sowie in der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPVH, vom 19. August 2021, BGBl. I S. 3712). Insbesondere folgende Festlegungen sind relevant für die Planung:

Im **LROP** wird der Elbstrand als Vorranggebiet Biotopverbund sowie Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Die Elbe wird als Vorranggebiet Schifffahrt ausgewiesen. Krautsand ist ein Erholungsgebiet mit überregionaler Bedeutung und gehört gemäß **RROP** zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus. Spezifische Naherholungseinrichtungen sind zu erhalten und entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. Die Anforderungen an die touristische Nutzung sollen dabei mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden. Für die umweltverträgliche Nutzung dieser Flächen sind neben der Lenkung des Besucherverkehrs Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und zur nachhaltigen Nutzung für den Tourismus erforderlich. Erholungsgebiete sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden.

Der Elbdeich wird als Vorranggebiet Deich dargestellt. Der Elbstrand wird als Vorranggebiet Natura 2000 sowie Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Planungen sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. Der Fähranleger wird als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegt. Weitere standortspezifische Aussagen zum Plangebiet werden im RROP nicht getroffen.



Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2013 des Landkreises Stade mit Verortung (schwarz gestrichelt) des Plangebietes (o. M.)

Gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist eine Betroffenheit bezüglich Hochwasserrisiken für das Plangebiet zu prüfen.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befindet sich das Risikogewässer Tideelbe (Elbe). Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, nicht als Risikogebiete (§ 78b Absatz 1 WHG). Das Plangebiet befindet sich somit in keinem Überschwemmungsgebiet (§ 76 Absatz 1 WHG) oder Risikogebiet (gem. § 73 Absatz 1 WHG). Auch sind keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. §78b Absatz 1 WHG) oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Absatz 3 WHG) durch die Planung betroffen (vgl. Umweltkarten Niedersachsen). Es bestehen somit erkennbar keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz.

Aufgrund der geringen Ausmaße des Vorhabens und der im Vorwege erfolgten Vorabstimmung mit den Fachdienststellen des Landkreises Stade, ist von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auszugehen. Widersprüche zu den raumordnerischen Zielen sind

somit nicht erkennbar. Insofern genügt die Planung dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB.

3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Drochtersen als Sondergebiet (SO 11) „Strand“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

3.3 Bebauungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ mit seiner 4. Änderung. Der Bebauungsplan setzt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 10 BauNVO ein Sondergebiet „Strand“ fest. Hier sind Flächen (A und B) für die Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen festgesetzt. In diesen sind zweckgebundene bauliche Anlagen wie sanitäre Einrichtungen und Verkaufswagen zulässig. Innerhalb dieser festgesetzten Flächen dürfen je Fläche maximal drei Verkaufswagen und sanitäre Einrichtungen errichtet werden. Sie dürfen nur in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. eines jeden Jahres aufgestellt werden, wenn sie auf einem Fundament verankert sind. Mit der 1. Änderung der 4. Änderung vom 08. Juli 1999 ist auf der Fläche A die Zulässigkeit von vier Verkaufswagen hinzugekommen. Darüber hinaus wurde festgelegt wie viele Quadratmeter für die Bestuhlung bzw. wieviele Sitzplätze und Stehtische als Außenanlage maximal aufgestellt werden dürfen. Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden zudem Flächen zum Erhalten und Ergänzen mit standortheimischen bzw. -gerechten Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

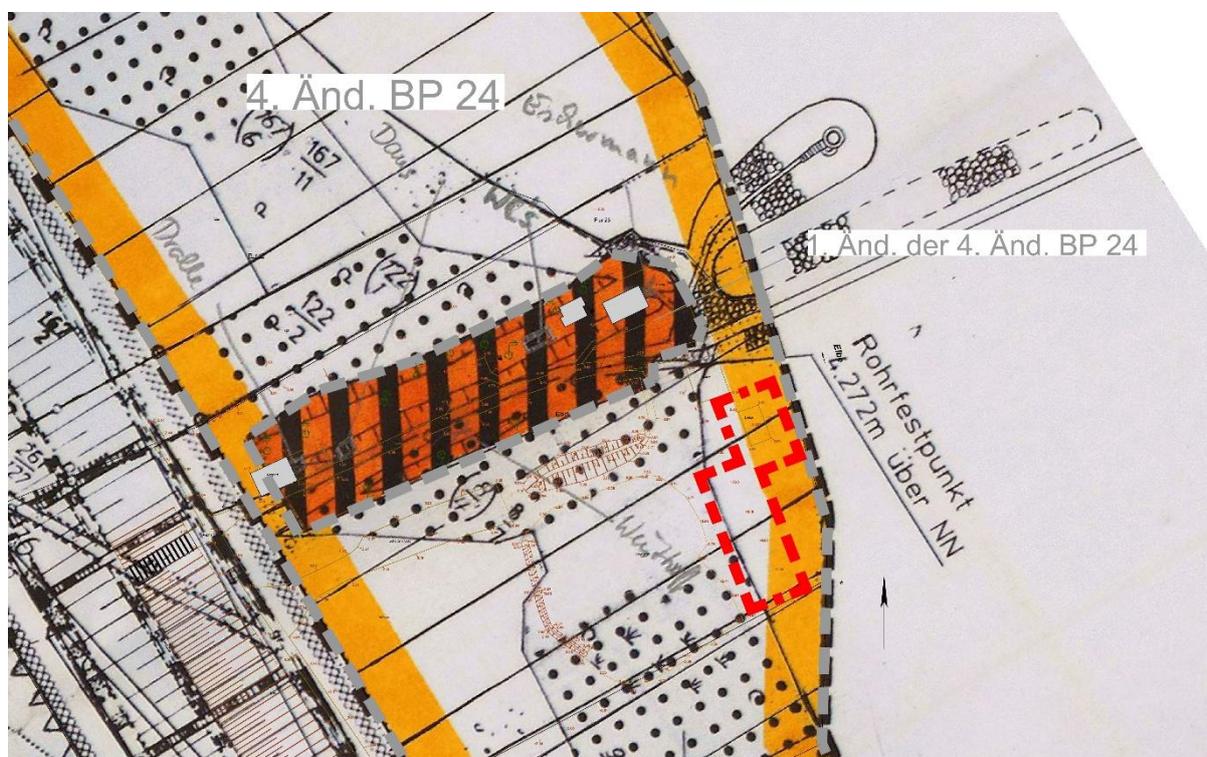


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, mit Abgrenzung (rot) des Plangebietes (o. M.), eigene Darstellung

3.4 Fachplanerische Grundlagen

3.4.1 Landschaftsrahmenplan

Der **Landschaftsrahmenplan** 2014 (LRP) des Landkreises Stade stellt das Plangebiet als Sandplate/-strand (KS) dar. Es handelt sich dabei um ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt (AuB-LK-006). Das Gebiet besitzt eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und wird durch naturnahe Biotope aufgewertet. Der Elbstrand wird als Gebiet mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund (zentrale Fließgewässertalräume FBV-KG-01) dargestellt. Der LRP weist dem Plangebiet die Zielkategorie 1; ZK1 = Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund (ZK1-005) und Gebietsteile mit sehr hoch bedeutsamen Biotoptypen (Flachwasserbereiche der Unterelbe und Elbufer zwischen Ruthenstrom und Wischhafener Süderelbe) zu. Als Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes werden gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) sowie Teile von Natur und Landschaft, die per Gesetz als geschützte Landschaftsbestandteile gelten (einschließlich Verdachtsflächen) dargestellt. Zudem ist das Plangebiet Anforderungsgebiet für die Wasserwirtschaft und Schifffahrt zur Sicherung und Verbesserung der Natura 2000-Gebiete (Unterelbe).

3.4.2 Artenschutz

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Natura 2000-Gebiet. Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Es besteht somit grundsätzlich ein Abstimmungsbedarf für geschützte Tierarten. Hierzu wurde (siehe Teil B) die Auswirkung des Vorhabens auf diese Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung näher betrachtet.

3.4.3 Natur- und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ (NSG LÜ 00345). Es ist gleichzeitig ein Teil des FFH-Gebietes „Unterelbe“ (003) sowie Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe“ (V18). Bei dem Plangebiet handelt es sich um Teile der wertvollen Bereiche der landesweiten Biotopkartierung von 1984-2004. Das Plangebiet ist Teil einer 2018 durchgeführten Kartierung von wertvollen Bereichen für Gastvögel. In unmittelbarer Nähe wurden zudem 2010 (ergänzt 2013) wertvolle Bereiche für Brutvögel kartiert. Darüber hinaus ist das Plangebiet Teil des Planungsraums des WRRL-Prioritätsgewässers „Elbe“.

3.4.4 Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine **Baudenkmale** im Plangebiet und in der näheren relevanten Umgebung des Plangebietes. Es werden erkennbar keine Denkmale durch die Planung beeinträchtigt.

Ein Verdacht auf **Bodenfunde** im Plangebiet ist nicht bekannt. Sollten wider Erwarten im Zuge von Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese dem Planungsamt des Landkreises Stade - Abteilung für Archäologie, mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Ein entsprechender vorsorglicher Hinweis zum Denkmalschutz (Bodenfunde) wird aber in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.4.5 Altlasten- und Ablagerungen und Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt, die in das Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden (Quelle: LBEG-Kartenserver). Auch besteht im Plangebiet auf Grund der bisherigen Nutzung kein Verdacht auf vorhandene Altablagerungen. Sollten sich während der Bauarbeiten abweichende Erkenntnisse ergeben, sind erforderliche Erkundungen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu treffen. Entsprechende Funde sind dem Landkreis Stade anzuzeigen. Konkrete Hinweise auf Bodenverunreinigungen bestehen nicht.

3.4.6 Kampfmittel

Es kann generell nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbe- reich vorliegt. Daher besteht ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Bei Baumaßnahmen wird empfohlen, die Flächen vorab durch eine entsprechende Luftbildauswertung zu überprüfen – eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgrün- den sofort einzustellen, Polizei, das Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittel- beseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover sind zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.4.7 Schifffahrt

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Bundeswasserstraße Elbe wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Plangebiet außer der nach schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erfor- derlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden dürfen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Das geplante Vorhaben liegt zudem innerhalb des Leuchtfeuers der Leuchtfeueranlage Krautsand. Bei Errichtung von baulichen Anlagen ist eine erneute Abstim- mung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit dem Wasser- und Schiff- fahrtsamte abgestimmten Maßnahmen zum Aufstellen von Warnschildern sowie Hinweisen, die auf die Gefahrenabwehr für Personen und Gegenständen abzielen behalten im Rahmen dieser Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

3.4.8 Deichschutz

Das Plangebiet liegt im Deichvorland (Bereich zwischen Hauptdeich und Uferlinie [mittleres Tidehochwasser MTHW]) und ist gemäß § 21 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zum Schutz des Deiches zu pflegen. Die Deichsicherheit ist bei allen Planungen und Maßnahmen im Deichvorland zu berücksichtigen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes bleiben diese Bestimmungen unberührt.

3.4.9 Immissionsschutz

Im Plangebiet gibt es derzeit erkennbar keine Immissionsschutz-Probleme, die es zu lösen gilt. Nähere Untersuchungen oder Festsetzungen sind daher nicht erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes hat erkennbar keine negativen Auswirkungen auf die Immissionssitua- tion. Es ist von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit dem an- grenzenden Bestand auszugehen. Die Schutzansprüche und sonstigen Belange der beste- henden Nutzungen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes sind weiterhin unverändert zu beachten.

Erhebliche Umwelteinwirkungen bzw. unzulässige Immissionen im Sinne des § 3 BImSchG im Plangebiet werden mit der Planung nicht ausgelöst.

4 Planinhalt

4.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet „Strand“ (SO)

Entsprechend den beschriebenen Planungszielen und unter Berücksichtigung der planerischen Grundlagen (sowie des im Plangebiet vorhandenen Bestands), wird unverändert wie im Ursprungsplan die Festsetzung als **Sondergebiet** beibehalten. Hierzu wird lediglich ergänzt, dass innerhalb des Sondergebietes auch **bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Wasserrettung und Nothilfe sowie Spielgeräte** zulässig sind. Diese Anlagen sind dann nur innerhalb der gesondert für diese Nutzungen gekennzeichneten Flächen zulässig.

Flächen für die Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen:

Innerhalb der Fläche **A1** dürfen nur bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Wasserrettungs- und Nothilfeorganisation errichtet werden.

Innerhalb der Fläche **A2** dürfen Spielgeräte und eine Überdachung (Sonnenschutz) aufgestellt werden.

Hier wird mit der vorgesehenen Zweckbestimmung, die Voraussetzung für die Errichtung diesen Nutzungszweck dienender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen geschaffen. Diese sind wie im Ursprungsplan auf Fundamenten zu verankern und jährlich in der Zeit vom 01.10. bis 14.04. abzubauen.

4.2 Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung

An der Erschließungssituation ändert sich durch die Bebauungsplanänderung grundsätzlich nichts. Der Bebauungsplan hat absehbar keine erheblichen Auswirkungen auf die verkehrlichen Verhältnisse und die bestehende Erschließung. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bestand bereits vorhanden bzw. gesichert. Das Grundstück ist aufgrund der vorhandenen Nutzung bereits angeschlossen und im Rahmen des Bestandes gesichert.

5 Auswirkungen der Planung

Auswirkungen des Vorhabens auf das „Natura-2000“-Gebiet „Untereibe“

Die Errichtung der Anlagen innerhalb der Natura 2000-Gebiete hat keine Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele. Die möglichen unmittelbaren Auswirkungen durch Bau und Anlage können bereits aufgrund des minimalen Umfangs nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete führen. Auch die betriebsbedingte Wirkung, welche sich auf die Sommermonate beschränken, führen nicht zu Veränderungen des Naturhaushaltes in den sensiblen Bereichen, so dass auch dadurch keine Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes „Untereibe“ zu erwarten sind.

Fazit:

Die Vorprüfung auf Grundlage des Umfangs der Baumaßnahmen und der Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele der Natura-2000 Gebiete kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 003 „Untereibe“ (DE-2018-331) und im EU-Vogelschutzgebiet V18 „Untereibe“ (DE-2121-401) nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen des Vorhabens auf die wesentlichen Umweltbelange (Schutzgüter)

Mit der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der minimalen neu ermöglichten Anlagen innerhalb des bestehenden Bebauungsplans sind keine zusätzlichen erheblichen Störungen des Naturhaushaltes zu erwarten. Für die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen keine besonders wertvollen Biotope weichen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Es sind auch keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

Aufgrund des sehr geringen Umfanges der Planung kann im Ergebnis der Betrachtung der Eingriff und der Verlust der bestehenden Funktionen für den Naturhaushalt als nicht erheblich eingestuft werden. Es entstehen keine Ausgleichserfordernisse.

Die Planung wurde ausgearbeitet von der Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH, Hamburg, im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Drochtersen.